

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Gegen Postzustellungsurkunde

Basell Polyolefine GmbH
Berghauser Weg 50
85126 Münchsmünster

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: 181
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/4.1.1./GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
16.05.2019

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Harmonisierung der Grenzwerte zur Entkokung
in der Petrochemischen Anlage der Basell Polyolefine GmbH
Berghauser Weg 50; 85126 Münchsmünster**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ziffer 3.4.2.2.2 des immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 19.08.1991 (Az. 2/824) in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 29.08.1996 (Az. 2/824) wird wie folgt neu gefasst:

„Im gereinigten Abgas des Entkokungsschornsteins der Ethanöfen BA-1101 und BA-1102 dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Staub: 20 mg/m³

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: 50 mg/m³

Diese Werte sind auf feuchtes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung (Halbstundenmittelwert) zuzüglich der Messunsicherheit einen festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.“

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg

2. Ziffer 5.2.4.2 des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 01.09.2000 (Az.4/824-RuhrOel KapE/SpÖ 106-108-02) wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei der Entkokung der Spaltöfen BA-101 bis BA-108 dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf feuchtes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa), nicht überschritten werden:
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C: 50 mg/m³
Gesamtstaub: 20 mg/m³“*

3. Ziffer 5.2.5.2 des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 01.09.2000 (Az.4/824-RuhrOel KapE/SpÖ 106-108-02) wird wie folgt neu gefasst:

„Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Zyklonabscheider und in der Folge alle 7 Jahre, ist durch Messungen einer nach §26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter 5.2.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe und Staub beim Entkoken der Spaltöfen nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist bei der erstmaligen Messung die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas ermitteln zu lassen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung (Halbstundenmittelwert) zuzüglich der Messunsicherheit einen festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.

Hinweis:

Die erstmaligen Messungen sind nach Errichtung an jedem der 7 Zyklonabscheider durchzuführen. Sofern die Ergebnisse jeder Einzelmessung ergeben, dass die unter 5.2.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher unterschritten werden, ist ausreichend, wenn die wiederkehrenden Messungen jährlich an einem Entkokungskamin durchgeführt werden. Somit sind nach sieben Jahren alle Entkokungskamine bemessen.“

4. Zusammengefasst sind zukünftig folgende Grenzwerte beim Entkoken der Spaltöfen einzuhalten:

Staub:

	Spaltöfen						
	BA-0101	BA-0102/ BA0103	BA-0104/ BA0105	BA-0106	BA-0107/ BA-0108	BA-0109/ BA-0110	BA-1101/ BA-1102
Staubgrenzwert [mg/Nm ³] ***	20	20	20	20	20	20	20

*** bezogen auf feuchte Abgase im normzustand (273 K, 1013 hPa)

Gesamtkohlenstoff:

	Spaltöfen						
	BA-0101	BA-0102/ BA0103	BA-0104/ BA0105	BA-0106	BA-0107/ BA-0108	BA-0109/ BA-0110	BA-1101/ BA-1102
Gesamt-C Grenzwert [mg/Nm ³] ***	50	50	50	50	50	50	50

*** bezogen auf feuchte Abgase im normzustand (273 K, 1013 hPa)

Die o.g. Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung (Halbstundenmittelwert) zuzüglich der Messunsicherheit einen festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.

5. Kostenentscheidung

Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 3,45 Euro.

Gründe:

I.

Die petrochemische Anlage verfügt derzeit über insgesamt 12 Spaltöfen (BA-0101 - 0110 und BA-1101-1102). Die Öfen werden zum Cracken von Naphtha und Flüssiggasen/Ethan verwendet. Die Anlage dient der Herstellung von Ethylen und Propylen.

In der Überwachung nach § 52 BImSchG vom 05.– 07.09.2017 wurde festgestellt, dass die in den verschiedenen Genehmigungsbescheiden festgelegten Anforderungen insbesondere Grenzwerte beim Entkoken der Spaltöfen uneinheitlich sind und nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 24.07.2002 entsprechen.

Mit diesem Bescheid soll die Genehmigung vereinheitlicht und hinsichtlich des Entkokens der Spaltöfen auf den aktuellen Stand gebracht werden.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung betrifft eine genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Nach § 5 BImSchG sind Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Die TA Luft enthält allgemeine Emissionsanforderungen für die Luftschadstoffe Staub und Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff. Sie dienen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und konkretisieren den Stand der Technik, dessen Einhaltung im Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert wird.

III.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 10 und Art. 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Firma Basell Polyolefine GmbH als Veranlasser der Amtshandlung zu tragen hat. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz beträgt die Gebühr 150,00 € bis 15.000,00 €. Bei der Ermittlung der Gebühr wurde der mit diesem Bescheid verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Dementsprechend wurde die Mindestgebühr für diesen Bescheid in Höhe von 150,00 € festgesetzt. Hinzu kommen die Auslagen in Höhe von 3,45 € für die Zustellung des Bescheides.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein